

Nichtamtlicher Theil.

Nachdruck von Musikalien betreffend.

Viele Musikverleger zweifeln noch immer daran, daß die bestehenden Gesetze wirksamen Schutz gegen den Nachdruck ihres Verlags-Eigenthums in sogenannten Sammelwerken gewähren. Auffällige Rechtsverletzungen der Art sind ungeahndet hingegangen, und in Folge davon hat die unrechtmäßige Aufnahme, namentlich von Gesangscompositionen, in wohlfeile Sammlungen auf arge Weise überhand genommen. Ich halte unter solchen Verhältnissen ein von der Württemb. Regierung des Neckarkreises, in einer von mir wider Herrn Göpel in Stuttgart anhängig gemachten Klage, in zweiter Instanz gefälltes Urtheil für von allgemeinem Interesse und übergebe es hiermit der Öffentlichkeit.

Leipzig, 24. Mai 1849.

Fr. Hofmeister.

Die königl. Württemb. Regierung des Neckar-Kreises an die königl. Stadt-Direction in Stuttgart.

Auf den Bericht vom 31. März/3. April d. J., betreffend die Nachdruck-Klage-Sache des Buchhändlers Friedr. Hofmeister von Leipzig gegen den Buchhändler Carl Göpel von Stuttgart, wird der königl. Stadt-Direction unter Zurückgabe der vorgelegten Acten folgendes zu erkennen gegeben:

Es ist von Seiten des Beklagten Buchhdt. Göpel nicht widersprochen daß dem klägerischen Theile das Verlagsrecht auf die musikalischen Compositionen der beiden Lieder, „Freunde, was perlet im Glase?“ von H. Marschner — und, „was ist des Deutschen Vaterland?“ von Reichardt, wie solche in dem Verlage des Klgs. erschienenen mus. Werke: Gesänge für vier Männerstimmen; Leipzig, bei Friedr. Hofmeister, — und Appollini Tafelgesänge für Männerstimmen, sechs Lieder für die Liedertafel zu Berlin, von G. Reichardt. Leipzig bei Friedr. Hofmeister, ferner Appollini Tafelgesänge für Männerstimmen, Tunnellieder seinem Freunde Herrn Adolph Brüggemann, zugeeignet, von H. Marschner. Leipzig bei Friedr. Hofmeister aufgenommen sind, zusteht.

Ebenso wenig wird vom Beklagten in Abrede gezogen, daß die in Frage stehenden mus. Compositionen zu den zwei Liedern, „was perlet im Glase?“ und, „was ist des Deutschen Vaterland?“ in den, in dem Verlage des Bekl. herausgegebenen 3 Schriften, nämlich — Göpels deutsches Wehrmannsliederbuch, Auswahl von 119 der beliebtesten vaterländischen Lieder mit ihren Singweisen in mehrstimmiger Bearbeitung, sodann in — Germania, ein Freiheits-Liederkrantz für deutsche Sänger aller Stände, mit alten und neuen Singweisen der besten Tonsetzer für vierstimmigen Chor, herausgegeben von Th. Täglichsbeck, Stuttgart, bei Carl Göpel 1848 I. und 322. Ingl. im Odeon für Quartett und Chorgesänge ohne Begleitung, mit Original-Compositionen berühmter deutscher Tonsetzer, herausgegeben von Th. Täglichsbeck Partitur-Ausgabe 4. Band enth. Nr. 405 und 503 Stuttg. Verlag von C. Göpel 8. und 164. übereinstimmend mit dem Inhalt der Werke des Kl. abgedruckt sind. — Der Kl. hat nun als rechtmäßiger Verleger der mus. Comp. von H. Marschner u. G. Reichardt von den erwähnten 2 Liedern wegen des Abdrucks derselben in den vorgedachten 3 Schriften des Kl. auf den Grund des Gesetzes vom 24. August 1845, betr. den Schutz schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse gegen unbefugte Vervielfältigung, Klage erhoben. Der Bekl. bestreitet die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf den vorliegenden Fall, indem die mus. Comp. zu den 2 Liedern, „was perlet im Glase?“ und, „was ist des Deutschen Vaterland?“ nur einen unbedeutenden Theil der in seinem Verlage erschienenen 3 Schriften bilden und weil die Aufnahme der gedachten 2 Lieder in seine Sammlungen als ein Auszug oder Bruchstück, welche nach §. 7 des Gesetzes vom 25. Febr. 1815 nicht unter das Nachdruckverbot fallend zu betrachten seien, und weil endlich auch die bisherige Uebung dafür spreche, daß die Aufnahme einzelner Zeilen aus dem Verlagswerke eines Dritten in ein Sammelwerk nicht verboten sei.

So wenig es nun einem Zweifel unterliegen kann, daß, wenn die Herausgabe der mehrerwähnten mus. Comp. zu den erwähnten 2 Liedern ohne eine weitere Beigabe in dem Verlage des klägerischen Theils erfolgt sein würde, eine auf die gleiche Weise von dem Beklagten veranstaltete Ausgabe nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Nachdruck vom 24. August 1845 zu beurtheilen gewesen wäre. Ebenso wenig konnte dem Bekl. die Befugniß zustehen, diese mus. Comp. in ein Sammelwerk aufzunehmen, ohne dadurch in die Rechte des Verlegers einzugreifen; denn als ein Auszug oder Bruchstück kann es darum nicht erkannt werden, weil

die mus. Comp. vollständig, nicht bloß ein Theil derselben, somit als ein selbstständiges Ganzes in die Schriften des Bekl. aufgenommen worden sind, und der Umstand, daß die mus. Comp. nur einen kleinen Theil der Schriften des Bekl. ausmachen, hierin nichts ändern kann. Auch kann das Vorbringen des Bekl., es sei die Aufnahme einzelner Theile aus den Verlagswerken eines Dritten in ein Sammelwerk, nach der bisherigen Uebung nicht verboten, selbst dann, wenn dieser Satz unter den — das Buchhändler-Gewerbe Treibenden, anerkannt wäre, keine Beachtung verdienen, weil der Anspruch des klägerischen Theils auf Anwendung der Bestimmungen wider den Nachdruck in dem Gesetze begründet ist. —

Wenn nun nach dem Bisherigen des Art. I. des Gesetzes vom 24. August 1845, ingl. des Art. I. des Gesetzes vom 17. Oct. 1838, wonach der Schutz gegen Nachdruck oder sonstige durch mechanische Kunst bewirkte Vervielfältigung der im Königreich oder in einem anderen zum deutschen Bunde gehörigen Staate erschienenen schriftstellerischen oder künstlerischen Erzeugnisse auf die Lebensdauer des Urhebers eines solchen Werks, und auf 30 Jahre vom Tode desselben in der Weise, wie wenn diesen Producten nach dem Gesetz vom 22. Febr. 1815, ein besonderes Privilegium deshalb erteilt worden wäre, zugesichert wird, für die im Verlage des Klägers erschienenen mus. Comp. zu den gedachten 2 Liedern zu Statte kommt, so kann es sich nur noch davon handeln, in wie weit die in dem §. 5. des Gesetzes vom 22. Februar 1815 gegebenen Vorschriften hier zur Anwendung kommen.

Insofern in den bei dem Bekl. erschienenen 3 Schriften, Wehrmanns Liederbuch; Germania und Odeon die mus. Comp. zu den obengenannten 2 Liedern nur einen kleinen Theil bilden, so ließe es sich nicht rechtfertigen, die noch vorräthigen Exempl. der 3 Schriften zu Gunsten des Klägers zu confisciren. Da aber derselbe ein Recht darauf hat, daß die mus. Comp. zu den 2 Liedern, „was perlet im Glase?“ und, „was ist des Deutschen Vaterland?“ aus den erwähnten 3 Schriften beseitigt werden, so wird hiermit erkannt:

daß, insolange die angeführten mus. Comp. zu den 2 Liedern aus den vom Beklagten herausgegebenen 3 Schriften, Wehrmanns-Liederbuch, Germania und Odeon und deren Bezeichnung in den Inhalts-Registern nicht entfernt sind, die noch vorräthigen Exemplare dieser 3 Schriften mit Beschlag zu belegen, und daß, wenn deren unter polizeilicher Aufsicht zu vollziehende Beseitigung bewerkstelligt ist, die fragl. 2 mus. Comp. nebst den Inhalts-Registern zu den 3 Schriften dem klägerischen Theile zugestellt werden und daß ferner der Bekl. die aufgelaufenen Untersuchungskosten zu tragen habe.

Was sodann die bereits abgesetzten Exemplare von den drei Schriften: Wehrmanns-Liederbuch, mit einer Auflage von 3000 Expl., Germania mit einer Aufl. von 3000 Exempl., Odeon mit einer Aufl. von 1500 Exempl., betrifft, so ist die Zahl derselben noch nicht hergestellt, und hängt dies noch von weiterer Untersuchung ab.

Der Kläger hat zwar nach §. 5 des Gesetzes vom 22. Febr. 1815 einen Anspruch darauf, daß ihm, um was er gebeten hat, für die bereits abgegebenen Exempl. der Ladenpreis der Verlags-Ausgabe erstattet werde.

Da aber der Kläger die mus. Comp. zu den 2 Liedern in Verbindung mit deren für weitere Lieder herausgegeben hat, so können die für die einzelnen Hefte bestimmten Ladenpreise nicht als Anhaltspunkte dienen; es ist vielmehr noch durch weiteres Beweisverfahren festzustellen, wie viel an dem Ladenpreise vom Ganzen für die in Frage stehenden 2 mus. Comp. zu berechnen ist.

In dieser Beziehung wird nun aber der Kläger nach §. 10 des Gesetzes vom 25. Febr. 1815 an die Gerichtsbehörde verwiesen.

Hiernach hat die Stadt-Direction die Betheiligten zu bescheiden u. sofort das Weitere zu besorgen.

Ludwigsburg, den 2. Mai 1849.

Zur Buchhändler-Wittwen- und Waisenkasse-Angelegenheit.

Allen gleichgesinnten und menschenfreundlichen Collegen empfohlen.

Dieser für uns kleine Buchhändler so wichtige, Segen und Wohlthun verheißende Gegenstand ist in diesj. Ostermesse wiederum vertagt, oder besser, wie es den Anschein hat, beseitigt. Damit können wir uns durchaus nicht beruhigen, denn wo Etwas Gutes zu thun ist, soll man nicht herzlos darüber hinweggehen, sondern soll es mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zur Ausführung zu bringen suchen.